

Zum *Dialogus de oratoribus*.

Cap. 3. Tum Secundus, nihilne te, inquit, Materne, fabulae malignorum terrent, quo minus offensas Catonis tui ames? an ideo librum istum apprehendisti, ut diligentius retractares et sublatis si qua pravae interpretationi materiam dederunt, emitteres Catonem non quidem meliorem, sed tamen securiorem? Tum ille: leges tu (tu fehlt im Farnesianus) quid Maternus sibi debuerit et agnosces quae audisti. Von der Ueberlieferung sehr abweichend schrieb Puteolanus in dem letzten Satze: Leges tu quidem, si volueris, et agnosces quae audisti. Seit Oberlin die handschriftliche Lesart unter Auslassung von tu wieder hergestellt hat, trennen sich die Kritiker in zwei Heerlager; die einen halten die Stelle, abgesehen von dem kleinen Fehler tu, wofür der Unterz. inquit vorschlug, für gesund, andere für schwer verderbt und interpolirt. Der Hauptvertreter der letzteren Ansicht, Nipperdey, weicht von seinen Vorgängern nur insofern ab, dass seine eigene neue Vermuthung Tum ille, Leges, inquit, si libuerit von der Ueberlieferung wieder weit abliegt. Da dieser Vorschlag keinen rechten Beifall fand, unterwarf Nipperdey in diesem Museum XIX, 270 f. die ganze Stelle einer neuen, sehr eingehenden Erörterung, die mit so grosser dialektischer Gewandtheit durchgeführt ist, dass zwei so selbständige Herausgeber, wie Michaelis und Andresen sind, die Vermuthung ohne Weiteres in den Text gesetzt haben. Solchen Autoritäten gegenüber einen fast verlorenen Posten noch vertheidigen zu wollen, muss als etwas gewagt erscheinen, allein ein Versuch möge doch gemacht werden. Um zunächst eine Kleinigkeit zu berühren, so erscheint es noch fraglich, ob Puteolanus, wie Nipperdey bemerkt, den Gedanken richtig getroffen habe; denn da er leges tu quidem schrieb, so möchte man vermuthen, dass er an ein augenblickliches Lesen gedacht hat, ein Missverständniss das sich in vielen Uebersetzungen findet, während doch, wie das Futur zeigt, nur von einem Lesen des Dramas nach der Herausgabe für das Publicum die Rede ist. Aber auch zugegeben, dass Put. den Gedanken in dem Sinne, wie Nipperdey will, richtig erfasst habe, so erhebt sich die weitere Frage, ob denn ein solcher Gedanke als passend erscheint. Maternus habe in Freundeskreisen seinen Cato vorgelesen und durch die Freimüthigkeit seiner Sprache grosses Aufsehen erregt. Da besuchen ihn drei seiner nächsten Freunde und finden den Dichter mit seiner Tragödie beschäftigt. Voll Theilnahme fragt Secundus, ob er vielleicht damit umgehe sein Stück so umzuarbeiten, dass er vor nachtheiligen Folgen besser geschützt sei. Da soll nun Maternus geantwortet haben: du wirst es (nach der Herausgabe) lesen, wenn du dazu eine Lust fühlen wirst (oder wenn es dir beliebt wird). So spricht kein Freund zum Freunde; dass die nächsten Bekannten des Dichters eine mit Spannung erwartete Tragödie lesen werden, das versteht sich von selbst und kann nicht von ihrem etwaigen Belieben als abhängig gedacht werden. Zu diesem grossen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Zweckmässigkeit des Gedankens kommt noch der fatale Umstand, dass die vorgeschlagene Conjectur

sich sehr weit von der handschriftlichen Ueberlieferung entfernt; denn es soll nicht nur ein ganz neuer Relativsatz quid . . . sibi debuerit unter den Händen der Abschreiber entstanden, sondern auch der Name Maternus aus Interpolation eingeschwärzt worden sein. Wenn weder der Gedanke befriedigt, noch die versuchten Aenderungen auch nur einen Schatten von Wahrscheinlichkeit haben, so muss es mit der Ueberlieferung schon sehr schlecht stehen, um sie gegen so völlig haltlose Conjecturen aufzugeben. Allein worin liegt denn die grosse Anstössigkeit der Ueberlieferung? Einzig darin, dass von einem leges ein indirecter Fragesatz nicht soll abhängen können. Ist diese Annahme richtig, wäre es denn da nicht klüger quod (oder quae) Maternus sibi debuit zu verbessern als den Tacitus eine offenbare Unhöflichkeit einem Freunde gegenüber aussprechen zu lassen? Aber angenommen eine solche Lesart wäre auch handschriftlich überliefert, so würde der Unterz. doch kein Bedenken tragen die Variante quid — debuerit als die richtigere Lesart in den Text zu setzen. Auch im Deutschen fühlt sich der Unterschied leicht heraus, ob ich sage: 'du wirst das lesen, was ein Maternus sich schuldig gewesen ist', was ein sehr matter und darum in diesem Zusammenhang unmöglicher Gedanke wäre, oder 'du wirst lesen, was ein Maternus sich schuldig gewesen ist', d. h. die Lectüre des Drama wird dir zeigen, was ein M. sich schuldig gewesen ist. Leges steht also bei einem folgenden quid in prägnanter Kürze für legendo cognosces oder intelleges. Dass so zu reden unmöglich war, das muss erst noch bewiesen werden.

Cap. 32. quod adeo neglegitur ab horum temporum disertis, ut in actionibus eorum vis quoque quotidiani sermonis foeda ac pudenda vitia deprehendantur. Andresen hat in seinen vortrefflichen Emendationes dialogi de oratoribus (Acta soc. phil. Lips. I) p. 126 überzeugend nachgewiesen, dass keine von den vielen Verbesserungen, die man für das Verderbniss vis vorgeschlagen hat, genügen könne, aber sein eigener neuer Vorschlag, quaevis für vis quoque zu lesen, gibt, abgesehen davon dass quaevis nicht der Begriff scheint, den man hier erwarten sollte, die Ueberlieferung völlig preis. Wie Michaelis durch meine frühere Vermuthung huius quoque darauf geführt wurde, ipsius quoque vorzuschlagen, so hat mich jetzt seine Vermuthung auf den Gedanken gebracht, dass die Stelle so zu schreiben sei: ut in actionibus eorum *ipsa* quoque cotidiani sermonis foeda ac pudenda vitia deprehendantur.

Wie eine Conjectur die andere erzeugt, so hat mich an einer andern noch schwierigeren Stelle eine richtige Bemerkung Andresen's auf eine Vermuthung gebracht, welche der Wahrheit vielleicht näher steht als die bisherigen Versuche. In der sehr gründlichen Besprechung der arg verderbten Stelle cap. 25 'ne illi quidem parti sermonis eius repugno, si cominus (oder comminus) fatetur plures formas dicendi etiam isdem saeculis, nedum diversis extitisse' bemerkt Andresen p. 149 richtig, dass nach der ganzen Anlage des Satzes auf repugno ein mit qua beginnender Relativsatz folgen müsse. Von seinem eigenen Versuche qua quasi cominus proelium commissurus fatetur gesteht er selbst, dass wenn auch der Gedanke

entsprechend erscheine, die Vermuthung doch keine weiter gehende Probabilität beanspruche. Mein neuer der Ueberlieferung sich näher anschliessender Versuch lautet: *qua quasi convictus fatetur*. Dieses Eingeständniss sagt Messalla sei ein indirectes Zeugniss, dass sich Aper fast als überführt fühle.

Cap. 37. *quis ignorat utilius ac melius esse frui pace quam bello vexari? plures tamen bonos proeliatores bella quam pax ferunt. similis eloquentiae conditio*. Darauf heisst es in den Handschriften in sehr verderbter Gestalt: *nam quo saepius steterit tamquam in acie quoque plures et intulerit ictus et exceperit. quo maior adversarius et acrior qui pugnas sibi ipsas (Leid. allein ipse) desumpserit. tanta altior et excelsior et illis nobilitatus (nobilitatis der Leid. von erster Hand) criminibus (discriminibus Lipsius) in ore hominum agit etc.* Bei einer Verbesserung der Stelle ist vor allem die Frage zu entscheiden, ob in der verderbten Periode das Subject *eloquentia* fest gehalten oder ein neues, der *eloquens*, eingetreten ist. Nach der ganzen Anlage des Satzes sollte man das erstere als das wahrscheinlichere annehmen; die neuesten Herausgeber haben sich der zweiten Möglichkeit angeschlossen, aber abgesehen davon, dass sie sehr starke Aenderungen vornehmen müssen, kein Satzgebilde zu Wege gebracht, das als befriedigend erscheinen könnte. So schreibt Michaelis: *nam quo saepius steterit tamquam in acie quoque . . exceperit, quo maior adversarius et acrior, quicum pugnas sibi istas desumpserit, tanto altior et illis nobilitatus discriminibus in ore hominum agit*. In der Einsetzung von *quis* folgt Andresen seinem Vorgänger, schreibt aber im zweiten Satz nach einem Vorschlag von Karl Meiser: *quo maior adversarius et acrior pugna, quam sibi ipse desumpserit*. Ritter schiebt orator nach *acie* ein; den Satz *quo maior* aber gibt er in folgender Form: *quoque maior adversarius est et acrior, quocum pugnas sibi ipse desumpserit*. Er hat wenigstens das richtig gefühlt, dass zu *quo maior adversarius* ein *est* oder vielmehr *erit* unmöglich fehlen kann, aber wollte man auch noch die Einsetzung von *erit* zu den übrigen starken Aenderungen mit in den Kauf nehmen, so bliebe immer noch das gewichtige Bedenken übrig, warum denn Tacitus, statt einen schleppenden Relativsatz einzuführen, nicht lieber *quo maiorem adversarium (adversarios) et acriorem pugnam (pugnas) sibi desumpserit* geschrieben habe. Es fragt sich, ob in den verderbten Worten nicht irgend eine Spur enthalten ist, die auf das angewendete Subject hinweist. Die Lesart *ipsas* spricht, wenn auch der Leid. (im Anschluss an *acrior qui*) *ipse* hat, eher für *eloquentia*. Eine andere Spur glauben wir in dem nicht beachteten Verderbniss *criminibus* (für *discriminibus*) zu finden, dessen erste Silbe sich an das vorausgehende Wort angehängt und in der Lesart des Leid. *nobilitatis* fast noch rein erhalten hat. Gibt man nun diese Silbe dem Wort, zu dem sie gehört, so wird man es wahrscheinlicher finden, dass der Rest *nobilita* aus *nobilitata* als aus *nobilitatus* verderbt ist. Aus diesen Gründen glaube ich, das die verschmähte Verbesserung von Bötticher: *nam quo saepius steterit tamquam in acie . . quoque maiores adversarios acrioresque*

sibi ipsa desumpserit, tanto altior et excelsior et illis nobilitata discriminibus in ore hominum agit vor allen übrigen, die man versucht hat, weit den Vorzug verdient.

C. Halm.

---